

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren und Auslagen des Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz
(Verwaltungsgebührensatzung) vom 22. November 2016**

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim-Lübz am 26.11.2024 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22. November 2016 beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Die Anlage der Verwaltungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren- nummer	Gegenstand	Kostensatz bzw. Gebühr
1	Allgemeine Kostensätze	
1.1	Kosten im Bereich Mahnung und Vollstreckung	
1.1.1	Erstellung von Mahnungen (ab 1. Mahnung)	gem. § 111 Abs. 3 Landesverwaltungs- verfahrensgesetz M-V (VwVfG M-V)
1.1.2	Kosten bei der Vollstreckung von Abgabeforderungen	gem. §§ 337 ff. der Abgabenordnung (AO)
1.2	Zeitaufwand	
	Bei der Berechnung einer Gebühr ist bezüglich des personellen Zeitaufwandes i. d. R. die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Der Berechnung zugrunde zu legen sind je angefangene viertel Stunde (15 min)	
1.2.1	- für einen Mitarbeiter im höheren Dienst	27,15 €
1.2.2	- für einen Mitarbeiter im gehobenen Dienst	17,40 €
1.2.3	- für einen Mitarbeiter im mittleren Dienst	13,20 €
1.3	Reisezeiten	
	Neben dem im Zusammenhang mit Vor-Ort-Handlungen anfallenden Zeitaufwand werden die damit verbundenen An- und Abfahrtzeiten entsprechend den Kostensätzen der Gebührennummer 1.2. hinzuberechnet. Werden Verwaltungshandlungen bei mehreren Kunden miteinander verbunden, ist die Reisezeit anteilig zu berechnen.	
1.4	Fahrzeugkosten	
1.4.1	Zuzüglich zu den Gebührennummern 1.2. und 1.3. anzusetzen sind Fahrzeugkosten für PKW bzw. Kombifahrzeuge je km Wegstrecke in Höhe von	0,45 €
1.5	Auslagen und sonstige Kosten	
1.5.1	Schreibauslagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 der Verwaltungsgebührensatzung	entsprechend § 344 Abs. 1 Nr. 1 AO
1.5.2	Sonstige notwendige Auslagen und Kosten (wie Entgelte für Zustellungen, Kosten der öffentlichen Bekanntmachung, für Material, Keimfreimachung, Befundsprüfung oder sonstige Dienstleistungen) werden in Höhe der nachweisbar entstandenen Kosten berechnet, soweit sie nicht Bestandteil der in diesem Verzeichnis genannten Kosten- bzw. Gebührensätze sind.	Kosten je nach Einzelfall
2	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung	
Die Gebühren enthalten gegebenenfalls die gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.		

2.1	Genehmigung der Weiterleitung von Trinkwasser nach § 6 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung	
2.1.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Weiterleitung auf ein anderes Grundstück	101,02 €
2.2	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§ 7 Wasserversorgungssatzung)	
2.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	53,68 €
2.2.2	Androhung und/oder Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	48,88 €
2.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
2.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 Wasserversorgungssatzung	
2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	49,44 €
2.4	Untermesseinrichtungen nach § 8 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung	
2.4.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung	42,24 €
2.4.2	Verlängerung der Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung	29,04 €
2.4.3	Abnahme und Verblomben einer Untermesseinrichtung	74,67 €
2.5	Gemeinsamer Grundstücksanschluss nach § 9 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung	
2.5.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses	109,82 €
2.6	Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 9 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung	
2.6.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	71,80 €
2.6.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
2.6.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
2.7	Verlegung von Anlagen nach § 14 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung	
2.7.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen	99,62 €
2.7.2	Verlegung von Anlagen, soweit nicht der WAZV die Kosten zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
2.8	Verlegung von Messeinrichtungen nach § 17 Abs. 2 Wasserversorgungssatzung	
2.8.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Messeinrichtungen	63,00 €
2.8.2	Verlegung von Messeinrichtungen	nach 1.2 bis 1.5
2.9	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 3, 4 und 5 Wasserversorgungssatzung	

2.9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Nachprüfung von Messeinrichtungen, soweit nicht der WAZV die Kosten zu tragen hat	51,04 €
2.9.2	Nachprüfung von Messeinrichtungen WVS einschließlich Aus- und Wiedereinbauarbeiten, soweit nicht der WAZV die Kosten zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
2.10	Versorgungseinstellung gemäß § 20 Abs. 1, 2 oder 3 Wasserversorgungssatzung	
2.10.1	Androhung der Einstellung der Wasserversorgung	18,48 €
2.10.2	Einstellung der Wasserversorgung	98,43 €
2.10.3	Wiederaufnahme der Wasserversorgung	89,63 €
2.11	Überlassung von Standrohrzählern gemäß § 4 Abs. 4 der Trinkwassergebührensatzung	
2.11.1	Bearbeitung von Anträgen auf Überlassung von Standrohrzählern	29,04 €
2.11.2	Kautions für die Überlassung von Standrohrzählern	500,00 €
2.11.3	Ausleihgebühr pro Tag für die Überlassung von Standrohrzählern	1,07 €
2.11.4	Mengengebühr pro m ³ Trinkwasserentnahme aus der Überlassung von Standrohrzählern	gemäß § 4 Abs. 9 Trinkwassergebührensatzung
2.12	Zusatzgebühren und -kosten	
2.12.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 2.1 bis 2.11 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

3	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der zentralen Schmutzwasserbeseitigung	
3.1	Untermesseinrichtungen nach § 4 Abs. 7 der zentralen Schmutzwassergebührensatzung	
3.1.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler)	42,24 €
3.1.2	Verlängerung der Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler)	29,04 €
3.1.3	Abnahme und Verblomben einer Untermesseinrichtung (Abzugszähler)	74,67 €
3.2	Entnahme und Untersuchung von Schmutzwasserproben nach § 5 der zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung (zSBS)	
3.2.1	zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des § 5 Abs. 2 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
3.2.2	zum Zwecke der Feststellung des Verschmutzungsgrades § 5 Abs. 5 zSBS	nach 1.2 bis 1.5
3.3	Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern nach § 5 Abs. 9 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.3.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung der Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern	220,69 €
3.4	Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte nach § 5 Abs. 9 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.4.1	Entscheidung über Antrag auf Ausnahmegenehmigung bezüglich Einleitverbote oder Einleitwerte	220,69 €
3.5	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs (§§ 6, 7 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung)	
3.5.1	Erlass von Anschluss- und Bescheidungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	53,68 €
3.5.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	48,88 €
3.5.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
3.6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 8 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.6.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	49,44 €
3.6.2	Entscheidung über einen Antrag, mit dem die Zusicherung des WAZV für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, den Anschluss- und Benutzungszwang im Fall der nachträglichen Möglichkeit der Anschlussnahme an die zentrale Einrichtung nicht anzuordnen	48,04 €
3.7	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 9 Abs. 3 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.7.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	94,59 €
3.8	Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen nach § 11 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.8.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme bzw. Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen	58,60 €

3.8.2	Herstellung erster Grundstücksanschluss	im Anschlussbeitrag enthalten
3.8.3	Änderung, Beseitigung, Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung von Grundstücksanschlüssen sowie Herstellung von weiteren (vom Anschlussberechtigten zusätzlich geforderten) Grundstücksanschlüssen	nach 1.2 bis 1.5
3.9	Gemeinsamer Grundstücksanschluss nach § 11 Abs. 6 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.9.1	Entscheidung über Antrag auf Genehmigung eines gemeinsamen Grundstücksanschlusses	101,02 €
3.10	Verlegung von Anlagen nach § 12 Abs. 3 zentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
3.10.1	Entscheidung über Antrag auf Verlegung von Anlagen der öffentlichen Einrichtungen	99,62 €
3.10.2	Verlegung von Einrichtungen, soweit nicht der WAZV die Kosten zu tragen hat	nach 1.2 bis 1.5
3.11	Zusatzgebühren und -kosten	
3.11.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr.: 3.1 bis 3.10 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

4	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	
4.1	Anschluss gemäß § 3 dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
4.1.1	Bearbeitung und Entscheidung über Antrag auf Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung	71,80 €
4.2	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
4.2.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	53,68 €
4.2.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	48,88 €
4.2.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
4.3	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 dezentralen Schmutzwasserbeseitigungssatzung	
4.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-)Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	49,44 €
4.4	Untermesseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 der dezentralen Schmutzwassergebührensatzung	
4.4.1	Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung	42,24 €
4.4.2	Verlängerung der Entscheidung über Antrag auf Einbau, Wechsel oder Ausbau einer Untermesseinrichtung	29,04 €
4.4.3	Abnahme und Verblomben einer Untermesseinrichtung	74,67 €
4.5	Zusatzgebühren und -kosten	
4.5.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr. 4.1 und 4.2 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

5	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung	
5.1	Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 Niederschlagswasserbeseitigungssatzung	
5.1.1	Erlass von Anschluss- und Benutzungsbescheiden, soweit vom Pflichtigen veranlasst (z.B. Nichtbefolgung einer vorherigen schriftlichen Aufforderung)	53,68 €
5.1.2	Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln gemäß § 87 SOG M-V, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den eine Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	48,88 €
5.1.3	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang gemäß § 89 bzw. 90 SOG M-V sowie Beträge nach § 344 Abs. 1 Nr. 8 AO	nach 1.2 bis 1.5
5.2	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 Niederschlagswasserbeseitigungssatzung	
5.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf (Teil-) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	49,44 €
5.3	Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 9 Niederschlagswasserbeseitigungssatzung	
5.3.1	Entscheidung über Antrag auf Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen	58,60 €
5.3.2	Herstellung, Änderung, Erneuerung, Beseitigung und Trennung von Grundstücksanschlüssen gemäß § 10 Niederschlagswasserbeseitigungssatzung	nach 1.2 bis 1.5
5.4	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
5.4.1	Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	94,59 €
5.5	Zusatzgebühren und -kosten	
5.5.1	zusätzlich zu den Gebühren-Nr. 5.1 bis 5.4 für jede vom Antragsteller bzw. Verursacher zu vertretende zusätzliche An- und Abfahrt bzw. erneute Vornahme der kostenpflichtigen Handlung	nach 1.2 bis 1.5

6	Verwaltungsgebühren im Zusammenhang mit der Widerspruchsbearbeitung	
6.1	im Bereich Wasserversorgung	
6.1.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 2 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.2	im Bereich zentrale Schmutzwasserbeseitigung	
6.2.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 3 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.3	im Bereich dezentrale Schmutzwasserbeseitigung	
6.3.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 4 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.4	im Bereich Niederschlagswasser	
6.4.1	25 % bis 50 % der Verwaltungsgebühr entsprechend der jeweiligen Gebühren unter Nr.: 5 nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung	Kosten je nach Einzelfall
6.5	bei Widersprüchen gegen Verwaltungsgebührenbescheide	
6.5.1	in allen Bereichen	61,88 €
7	Erbringung sonstiger, nicht gebührenbefreiter Leistungen im Sinne von § 5 Abs. 1 KAG M-V	
	(z.B. Stellungnahmen, Bearbeitung sonstiger Anträge, Beratungsleistungen, Erarbeitung von Verträgen, Bewilligungen usw.)	nach 1.2 bis 1.5

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt: Parchim, 27.11.2024


 Andreas Sturm
 Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung wurde am 27.11.2024 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.